

ten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung findet in der unbedingten gegenseitigen Respektierung der Souveränität eine notwendige Grundlage.

In ganz neuer Weise bewährt sich das Souveränitätsprinzip unter den Bedingungen des sozialistischen Internationalismus als die politische und rechtliche Form einer auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und ihrer Ziele beruhenden und auf fortschreitende Zusammenarbeit und Annäherung gerichteten Kooperation der sozialistischen Staaten (vgl. 3.6.1.).

3.3.

Einheit von staatlicher Souveränität und Volkssouveränität in der DDR

Unter Volkssouveränität ist staatliche Herrschaft zu verstehen, in der das Volk Träger der Staatsgewalt ist. Dabei umfaßt der Begriff Volk alle Klassen und Schichten der Gesellschaft, die unter den jeweiligen geschichtlichen Bedingungen den gesellschaftlichen Fortschritt durchzusetzen befähigt sind.

Entstanden ist der Begriff der Volkssouveränität zum Zeitpunkt der Emanzipation der jungen, aufstrebenden Bourgeoisie von den Fesseln der Feudalgesellschaft. Jean-Jacques Rousseau und andere Theoretiker des revolutionären Kleinbürgertums hatten die Volkssouveränität naturrechtlich begründet. Volkssouveränität als Verwirklichung des Gesamtwillens (*volonté générale*) war für Rousseau der „eigentliche“, natürliche Zustand der Gesellschaft, der Gesellschaftsvertrag. Der Despotismus hatte ihn „außer Kraft gesetzt“, das Volk mußte ihn verwirklichen. „Alles vollzieht sich nach der natürlichen Ordnung.“^{6 7} Zwangsläufig sprengte die Entwicklung der bürgerlichen Revolution und erst recht der bürgerlichen Herrschaft die Illusion vom Volk als einer sozial homogenen Einheit der Bürger. In der Eigentumsgarantie, die dem Charakter der neuen bürgerlichen Gesellschaftsordnung entsprach, war auch die objektiv wirkende Sprengkraft angelegt, die die großen Forderungen nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit zur Farce machen mußte. Ohne Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse hatten die Jakobiner jedes Mitglied des Volkes zum gleichberechtigten Teilnehmer der Volkssouveränität erklärt, weshalb die „praktische Nutzenanwendung der

Menschenrechte der Freiheit“ nur „das Menschenrecht des *Privateigentums*“⁷ sein konnte.

In der kapitalistischen Gesellschaft kann der Staat niemals der wirkliche Repräsentant des Volkes sein; er deklariert sich dort zum „offiziellen Repräsentanten“ der ganzen Gesellschaft⁸, um den antagonistischen Widerspruch zwischen Staat und Volk zu überdecken.

Im Imperialismus gibt es keine Volkssouveränität. Zwar berufen sich die meisten bürgerlichen Verfassungen auf die „Volkssouveränität“, so in der Präambel und im Zusatzartikel 1 der Verfassung der USA, Art. 20 des Grundgesetzes der BRD, Art. 2 der Verfassung der Französischen Republik und Art. 1 der Verfassung der Italienischen Republik;⁹ aber diese Verfassungsformel steht in krassem Widerspruch zur Realität imperialistischer Herrschaft und erweist sich allenfalls als ein Instrument der Volkskräfte zur Durchsetzung der Verfassungsverheißungen gegen die „offiziellen Repräsentanten“ der Staatsmacht. Gerade deshalb gewinnen in der herrschenden bürgerlichen Staatsrechtswissenschaft jene Vertreter an Einfluß, die der bürgerlich-demokratischen Formel von der „Volkssouveränität“ ausdrücklich abschwören.

Besonders ausgeprägt zeigt sich das bei dem konservativen Bonner Staatstheoretiker und Staatsrechtler M. Kriele: „Im Verfassungsstaat gibt es zwar staatsrechtliche Souveränität“, das heißt, der Staat als das Gesamt der Staatsorgane ist *gegenüber* der Gesellschaft souverän. Aber es gibt *innerhalb* des Verfassungsstaates keinen Souverän.“ Kriele hält das Volk zur Herrschaft nicht für befähigt und berufen; die verfassungsgebende Gewalt des Volkes erschöpfe sich bestenfalls in zwei Akten, „in der Wahl von Vertretern in die verfassungsgebende Nationalversammlung und der plebiszitären Akklamation zu

6 J.-J. Rousseau, Über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen (Amsterdam 1755), Berlin 1955, S. 122.

7 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 364.

8 Vgl. a. a. O., S. 217 ff., insbes. S. 248 f.

9 Vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 53 ff.; vgl. dort auch den Wortlaut der Verfassungsdokumente.